

Satzung des Beachverein Freiburg e.V.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Beachverein Freiburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von:

1. Sport

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des Sandsports in jeder Form, sowie die Förderung der Fitness und Gesundheit der Mitglieder und der Bevölkerung.
- den Aufbau & die Förderung einer Community über alle Sand sportarten (Beachvolleyball, -handball, -soccer, -tennis & Footvolley) hinweg
- Entwicklung und Durchführung von Training, Turnieren, Events & Formaten
- eigene Aus- & Fortbildung an Coaches für alle Sand sportarten
- Entwicklung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen & Workshops, um eine nachhaltige Sport-, Stadtteil-, Quartiersentwicklung und Entwicklung des Sandsports über die Stadtgrenzen hinweg.

2. Flüchtlinge und Menschen mit Behinderungen

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Konzeption, Organisation und Durchführung interkultureller Projekte und Veranstaltungen zur Förderung von internationalem Austausch und damit von Toleranz, Verständnis und sozialem Miteinander.
- Konzeption und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (bspw. durch Sitz- & Standvolleyball), chronisch Kranker und anderer sozial Benachteiligter.
- Konzeption und Durchführung gemeinsamer Informations- und Bildungsveranstaltungen, Sportveranstaltungen sowie gemeinsame Austauschveranstaltungen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe an die Organe des Vereins sind zulässig. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Folgenden Mitgliedern:

1. Aktiven Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins nutzen und/oder am Wettkampf- und Trainingsbetrieb teilnehmen.
2. Passiven Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins fördern, ohne aktiv am Wettkampf- oder Trainingsbetrieb teilzunehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personenvereinigungen und andere juristische Personen.

Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr ein aktives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder nehmen durch einen Vertreter, der ebenfalls das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, ihr aktives Wahlrecht wahr. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben auch ein passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht. Insoweit können auch Personen in ihrer Eigenschaft als Vertreter dieser Mitglieder nicht in Gremien des Vereins gewählt werden. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können an Mitgliederversammlungen persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter teilnehmen. Soweit ein gesetzlicher Vertreter teilnimmt, haben diese allerdings weder ein passives noch ein aktives Wahlrecht.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch ein Aufnahmeverfahren erworben werden. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann nur auf elektronischem Wege durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage des Vereins gestellt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Beachrat spätestens drei Monate nach dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist diese nicht zu begründen. Der Beachrat kann die Entscheidung über die Annahme des Aufnahmeantrags generell oder im Einzelfall auf ein oder mehrere Mitglieder des Beachrats übertragen.
3. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Antragsingangs wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vorschriften des Vereins, sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört. Zusätzlich ist eine "Einweisung" für die Nutzung der Anlage des Vereins (Basler Landstraße 15, 79115 Freiburg im Breisgau) zwingend notwendig.
4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Datenschutzrichtlinie des Vereins an.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichen von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen und Daten auf elektronischen Speichermedien, die im Eigentum des Vereins stehen oder dem Mitglied vom Verein überlassen worden sind, an den Verein unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Beachrat mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, sowie bei vereinschädigendem Verhalten, durch welches dem Verein die weitere Vereinszugehörigkeit des Mitglieds nicht mehr zuzumuten ist, kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Beachrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jedes Vereinsmitglied kann an den Beachrat einen entsprechenden Antrag stellen, ein Vereinsmitglied durch Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Dieser Antrag muss schriftlich begründet werden.

4. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegenüber einem Ausschlussbeschluss des Beachrats zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Beachrat schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Der Beachrat entscheidet sodann, ob der Ausschluss aufrechterhalten bleibt oder zurückgenommen wird.
5. Der Beachrat behält sich vor, die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds nach einer Probezeit von 365 Tagen aufzulösen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verstoß gegen die Satzung.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Bestimmungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, soweit sie hiervon durch ihren Mitgliederstatus nicht ausgeschlossen sind.
2. Ferner steht den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Rederecht zu. Das aktive und passive Wahlrecht kann gemäß den Vorschriften in § 4 ausgeübt werden. Außerordentliche Mitglieder können ihr Stimm- und Rederecht durch einen bestimmten Vertreter ausüben.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnung des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine möglichen Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten.
4. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, freiwillige Beiträge in Geld zu entrichten. Der Beachrat kann zur Abwicklung des Beitragswesens eine Beitragsordnung erlassen.
5. Allgemeine Pflichten der Mitglieder:
Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten selbständig und aktuell dem Verein über das Mitgliederportal des Vereins zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung zur Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Beitragsrelevante Veränderungen

§8 Ordnungsmaßnahmen

1. Unbeschadet eines möglichen Vereinsausschlusses gem. § 6 kann der Beachrat bei Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen, sowie bei vereinschädigendem Verhalten gegenüber dem Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:
 - a. Mündliche Verwarnung
 - b. Schriftlicher Verweis
 - c. Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht

- d. Aberkennung von Vereinsehrungen. Diese Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Beachrat ausgesprochene Ordnungsmaßnahme nach Ziffer 1 zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Beachrat schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Der Beachrat entscheidet sodann nochmals darüber, ob die Maßnahme aufrechterhalten bleibt oder zurückgenommen wird.

§9. Abwicklung des Beitragswesens

Der Beachrat entscheidet, ob und in welcher Form Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Gebühren wie bei Aufnahmeantrag oder Helferbeiträge erhoben werden.

§10. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beachrat
3. Der Vorstand

Die Mitglieder des Vereins, des Beachrates & des Vorstandes haben über vertrauliche Angelegenheiten und Geschehnisse des Vereins, die Ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die in § 13 genannten Angelegenheiten zuständig. Sie beschließt als oberstes Vereinsorgan zudem über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand alle Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgesehenen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, oder in anderer Textform an die Mitglieder. Die Einladungsfrist kann durch einen Beschluss des Beachrates auf bis zu einer Woche verkürzt werden, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte so dringlich sind, dass die Einhaltung der vorgesehenen Einladungsfrist von zwei Wochen für den Verein und/oder seine Mitglieder zu erheblichen Nachteilen führen würde.
3. Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsvorsitzenden geleitet. Im Falle Ihrer Verhinderung kann die Sitzung auch von dem/der Beachratsvorsitzenden geleitet werden. Auf Vorschlag des Beachrates kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter

und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nur für Mitglieder zugänglich. Der Beachrat kann Ausnahmen zulassen. Schwerbehinderte Mitglieder, die durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises die Notwendigkeit der ständigen Begleitung nachweisen, können an der Mitgliederversammlung mit einer Begleitperson teilnehmen. Der Begleitperson stehen keine Mitgliedsrechte zu.

5. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung auch ausschließlich digital stattfinden zu lassen.
6. Der Beachrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn dies von mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt wird.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Abwahl des Beachrats
 - b. Wahl der/die Kassenprüfer/innen
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Beachrates
 - d. Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Beachrats
 - e. Entlastung des Beachrats
 - f. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - g. Beschlüsse über Ausschlüsse aus dem Verein
 - h. eingereichte Anträge
 - i. Änderungen der Satzung
 - j. Umwandlung des Vereins
 - k. Auflösung des Vereins
8. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, es sei denn, seit der Beschlussfassung ist ein neuer Sachverhalt eingetreten oder mindestens zwölf Monate verstrichen.
9. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.
10. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung beim Beachrat gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung

aufzunehmen, wenn sie vom Beachrat nicht schriftlich als missbräuchlich zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesene Anträge zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

11. In der Mitgliederversammlung können Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt und hierdurch beschlussfähig gemacht werden. Sonstige Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) dürfen in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Im Rahmen von außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen Dringlichkeitsanträge nicht behandelt werden.
12. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Änderung der Satzung, die Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung und dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung beim Beachrat eingehen; sie können weder als Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§12. Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
3. Vorbehaltlich besonderen Regelungen in der Satzung bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung. Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss nur geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Wahlen müssen geheim erfolgen, sofern dies 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
4. Bei der Wahl des Beachrates wird jeweils einzeln über die Besetzung der Ämter abgestimmt (Einzelwahl). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Beachrate in Blockwahl gewählt werden.
5. Voraussetzung für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Gewählt ist

danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei einer Blockwahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In diesem Fall ist keine absolute Mehrheit für die einzelnen Personen erforderlich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmergebnisse.

§13. Beachrat

1. Der Beachrat besteht aus mindestens drei und maximal 7 Personen.
2. Die Beachratmitglieder müssen die ideellen Grundsätze, Ziele und Satzungszwecke des Vereins anerkennen und nachhaltig fördern wollen.
3. Mitglied des Beachrats kann nur sein, wer nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter des Vereins ist. Beachratsmitglieder, die nach ihrer Wahl in den Beachrat sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter des Vereins werden, scheiden mit Beginn dieses Arbeitsverhältnisses aus dem Beachrat aus.
4. Die Amtsdauer des Beachrats beträgt zwei Jahre. Die Beachratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Beachrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Beachrats im Amt.
5. Beachrat wählt Beachrats-Vorsitzenden aus seiner Mitte.
6. Beachratssitzungen finden in von dem Beachrat selbst zu bestimmenden Abständen statt – mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vom Vorsitzenden des Beachrats oder dem Vorstand eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen.
7. Der Beachrat entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und/oder deren Abberufung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Beachrats.
8. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, per Fax oder per E-Mail möglich, wenn kein Mitglied des Beachrats diesem Verfahren in einer angemessenen Frist widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Beachrats alsbald schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse des Beachrats sind zu protokollieren.
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beachrats kann vergütet werden. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung (bspw. Ehrenamtszuschale).
10. Der Beachrat kann sich eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und einen Anlagenordnung geben, in welcher Regelungen zur Einladung des Beachrats, Aufgaben der Beachräte und mögliche Übertragungen von Aufgaben und Zuständigkeiten auf einen geschäftsführenden Vorstand enthalten sind.

11. Der Beachrat hat die Funktion der Überwachung, Kontrolle und Beratung des Vorstands inne.
12. Um für eine Wahl in den Beachrat aufgestellt werden zu können, muss dasjenige Mitglied, welches sich zur Wahl stellen möchte, dessen voriges Wirken für den Verein darstellen. Hierfür ist eine Mindestanzahl von 100 Arbeitsstunden, die vorab für den Verein geleistet worden sind, zwingend notwendig. Über welchen Zeitraum die Arbeitsstunden geleistet wurden, spielt dabei keine Rolle. Die glaubhafte Darstellung dieser Arbeitsstunden obliegt dem Mitglied selbst und ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen, in dem die entsprechende Wahl stattfindet. Dem Beachrat bleibt es überlassen, aus wichtigem Grund von der oben genannten 100-Arbeitsstunden-Regelung abweichende Entscheidungen zuzulassen.

§14. Vorstand

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Beachrates jeweils einzeln bestellt und abberufen.
3. Wiederwahl nach 3 Jahren möglich.
4. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands wird der Verein vom Beachrat vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Beachratsvorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
6. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
7. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Beachrat.

§15. Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Sport.

§16. Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Stand: 01.12.2023

Datum: 22.02.2024



David Baumann (geschäftsführender Vorstand)



Raphael Schieting (geschäftsführender Vorstand)